

## 3.5 Arbeitsorganisation

---

### 3.5.1 Aufgaben delegieren

Um all die Aufgaben und Ansprüche in einer Kirchenpflege bewältigen zu können, gilt es, diese Arbeiten zu organisieren und zu delegieren. Bei den aufgeführten Pflichten ist nicht die Meinung, dass die Kirchenpflege sämtliche Aufgaben selber ausführen soll. Durch das Delegieren an Ausschüsse, Kommissionen, Einzelpersonen, Gruppen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden eine breitere Abstützung, das Einfließen anderer Meinungen und damit der Einbezug der Kirchgemeinde ermöglicht.

Verwaltungsaufgaben wie Finanzen, Protokollführung usw. können ganz delegiert werden. Das zuständige Kirchenpflegemitglied behält jedoch die Aufsicht und die Verantwortung. Beim Delegieren von Aufgaben ist daran zu denken, dass nicht nur die Aufgabe an sich zu bestimmen ist, sondern auch Kompetenzen und Pflichten zu definieren sind.

Dazu gehören:

- Aufgabenumfang, Ziele
- Handlungskompetenzen, Verantwortlichkeiten
- Finanzkompetenzen
- Termine

In der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Kirchenordnung wurde mit § 55 eine Bestimmung zur Kompetenzdelegation geschaffen, die in Anlehnung an § 39 Gemeindegesetz (SAR 171.100) erstmals die gesetzliche Grundlage dafür schafft, dass die Kirchenpflege Entscheidungsbefugnisse längstens auf ihre eigene Amtsdauer an eines ihrer Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überträgt. Die delegierten Aufgaben werden im Rahmen der Entscheidungsbefugnis von der oder dem Delegierten abschliessend erledigt. Die Einzelheiten der Delegation sind in einem Reglement der Kirchenpflege festzuhalten. Ein Delegationsreglement kann mit der Unterschriftenregelung in der Kirchgemeinde gemäss § 49 KO verbunden werden.

---

### 3.5.2 Büro und Ausschüsse

#### **Büro**

In der Regel besteht das sogenannte Büro aus Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat. Grössere Kirchenpflegen sollten mehr Gebrauch machen vom Delegieren von Aufga-

ben an das Büro. Aufgaben und Kompetenzen sind durch die Gesamtkirchenpflege festzulegen.

### **Ausschüsse**

Ausschüsse werden ausschliesslich aus Mitgliedern der Kirchenpflege gebildet, um einzelne Sachaufgaben dauernd oder vorübergehend zu bearbeiten und dadurch die Kirchenpflege zu entlasten. Die Kompetenzen von Ausschüssen müssen im Einzelfall festgelegt werden.

Beispiele:

- Finanzausschuss
- Personalausschuss

Die Kirchenpflege trägt in jedem Fall als Ganzes die Verantwortung.

---

## 3.5.3 Kommissionen und Arbeitsgruppen

### **Kommissionen**

Zu ihrer Entlastung kann die Kirchenpflege für besondere Aufgaben eine Kommission als beratendes Gremium einsetzen (§ 53 KO). Sie ist in der Wahl der Mitglieder vollständig frei, doch legt sie auch hier Aufgaben und Kompetenzen klar fest.

Beispiele:

- Pfarrwahlkommission
- Kommission PH (Pädagogisches Handeln)
- Baukommission

Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht.

Mindestens ein Kirchenpflegemitglied sollte in einer Kommission Einsitz nehmen, um so die Interessenwahrung und die Verbindung zur Behörde sicherzustellen. Es ist dabei nicht zwingend, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kirchenpflege auch das Kommissionspräsidium übernimmt.

Kommissionen sind längstens auf die Amtsdauer der Kirchenpflege eingesetzt und müssen daher bei längerem Bestehen nach Ablauf der Amtsperiode neu eingesetzt werden. Eine Ausnahme bilden für ein spezielles Bauvorhaben eingesetzte Baukommissionen, die, auch über die ordentliche Amtsperiode hinaus, amten, bis die Bauabrechnung genehmigt und die Garantiarbeiten abgeschlossen sind (§ 54 Abs. 2 KO).

### Arbeitsgruppen

Arbeits- und Projektgruppen sind die häufigsten und freiesten Organe zur Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben in der Kirchgemeinde. Die Kirchenpflege kann – muss aber nicht – in ihr vertreten sein, hat jedoch dafür zu sorgen, dass ein regelmässiger Kontakt sichergestellt ist und Aufgaben, Ziele, Kompetenzen sowie finanzieller Rahmen im Voraus festgelegt sind.

---

### 3.5.4 Entschädigungen

Die Kirchgemeinden sind frei in der Regelung der Entschädigungen. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, ist es für die Behörde von Vorteil, ein Reglement für Spesen und Entschädigungen auszuarbeiten und periodisch anzupassen.

Bei der Festlegung der Entschädigungen sind einige grundlegende Punkte zu beachten:

- Sie sollten nicht höher sein als bei der politischen Gemeinde,
- sie sollten den Stellenwert eines Ressorts oder einer Arbeit berücksichtigen.

Es ist zu unterscheiden:

- effektiver Stundenaufwand,
- Pauschalentschädigung,
- Sitzungsentschädigung (vor allem für Kirchenpflege- und Kommissionssitzungen etc.).

Die Frage der Entschädigung von freiwilliger Mitarbeit beschäftigt viele Kirchgemeinden. Auch in diesem Punkt gibt es keine Richtlinien, jedoch einige anerkannte Grundsätze oder Empfehlungen:

- Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte (§ 83 Abs.1 KO).
- Bewährt hat sich zur Abgrenzung von freiwilliger (unbezahlter) und entschädigter Mitarbeit der Arbeitsumfang von maximal ½ Tag pro Woche.
- Spesen, die aus freiwilliger Tätigkeit anfallen, sind zu vergüten, eventuell mit einem Pauschalbetrag.
- Kurs- und Tagungskosten werden (zumindest anteilmässig) übernommen. Arbeitsgruppenarbeit geschieht in der Regel als freiwillige Mitarbeit.
- Die Kirchgemeinde stellt freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sozialzeitausweise aus.

- Weitere Anregungen und Empfehlungen kann Ihnen die Fachstelle Diakonie der Landeskirche geben.
-